

# Überprüfung der Managementmaßnahmen für Grünland und Moore des *Prämonstratenser Chorherrenstifts Schlägl*

## Teilbericht 1

Oktober 2014



**Im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Naturschutz**

**MIT UNTERSTÜTZUNG VON LAND UND EUROPÄISCHER UNION**



Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen  
Raums: Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete.



## **Anschriften:**

### **Auftraggeber:**

Amt der O.Ö. Landesregierung  
Abt. Naturschutz  
Bahnhofplatz 1  
4020 Linz

N-600552-2012/Pra

### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**



coop**NATURA**  
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & NATURSCHUTZ  
Kremstalstr. 77  
3500 Krems an der Donau  
02732-71516  
0650-4463999  
claudia.ott@coopnatura.at  
www.coopnatura.at

### **Bearbeitung und AutorInnen:**

Mag. Claudia Ott (coop**NATURA**)  
Mag. David Bock (coop**NATURA**)

Krems an der Donau, Oktober 2014

Foto Titelblatt: Barbara Thurner, coop**NATURA**  
Bürstlingsrasen auf der Schreiwiese mit Verschiedenblättriger Kratzdistel (*Cirsium heterophyllum*) und  
Arnikamassenbestand (*Arnica montana*) im Hintergrund

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
2	Aufgabenstellung .....	4
2.1	WF-Flächen .....	4
2.2	Flächen mit ASPRO-Zielarten .....	5
3	Arbeitsgebiet .....	5
4	Arbeitsweise und Arbeitsablauf .....	7
4.1	WF-Flächen .....	7
4.2	Flächen mit ASPRO-Zielarten .....	8
5	Ergebnisse – WF-Flächen .....	9
6	Literatur und Quellen .....	10
7	Anhang .....	10

# 1 Einleitung

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz, hat unser Büro im März 2014 im Rahmen eines gemeinsamen Werkvertrages einerseits mit der Erstellung eines Managementkonzeptes für die „Orchideenwiese Freundorf“ und andererseits mit einer Überprüfung der aktuellen Managementmaßnahmen auf Grünland und Mooren im Besitz des Chorherrenstiftes Schlägl im Europaschutzgebiet *Böhmerwald und Mühltäler* beauftragt.

Um eine einfacherer Handhabung als Arbeitsgrundlage für weitere Schritte zu gewährleisten, wurden für die beiden inhaltlich voneinander getrennten Tätigkeiten zwei Einzelberichte (Teilberichte) anstelle eines Gesamtberichtes erstellt:

Teilbericht 1: *Überprüfung der Managementmaßnahmen für Grünland und Moore des Prämonstratenser Chorherrenstift Schlägl*

Teilbericht 2: *Ausarbeitung eines Managementkonzeptes für die Orchideenwiese Freundorf*

## 2 Aufgabenstellung

### 2.1 WF-Flächen

Ab dem Jahr 2015 beginnt eine neue Periode des Österreichischen Umweltprogrammes (ÖPUL). Das Prämonstratenser Chorherrenstift Schlägl hatte sich in der letzten Programmperiode zuletzt auf 92 Feldstücken (Wiesen) für die Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ – kurz WF – verpflichtet und dafür Förderungen aus der „Ländlichen Entwicklung“ bezogen (lt. Projektbestätigung Stand Oktober 2013). Für die 2015 startende Programmperiode steht nun eine Einstufung nach dem neuen Prämiensystem an.

Die vorliegende Überprüfung der aktuellen Pflegemaßnahmen auf Grünland und Mooren des Stiftes wurde aus folgenden Gründen durchgeführt:

- In den Jahren 2008/2009 wurde im Europaschutzgebiet *Böhmerwald und Mühltäler* eine Biotopkartierung durchgeführt und darauf aufbauend ein Managementplan für die vorhandenen Schutzgüter im Sinne der FFH-Richtlinie erstellt. Auf Wiesen, die außerhalb des Europaschutzgebietes liegen bzw. für die keine Daten vorlagen, wurden im Frühsommer 2014 ergänzende Freilandhebungen durchgeführt.

D.h. die Datenlage und Kenntnis der betroffenen Wiesenflächen ist aktuell sehr gut, und es bietet sich an, dieses Wissen für eine Überprüfung der aktuellen Pflegeauflagen und in weitere Folge für die Neueinstufung der WF-Flächen nach dem neuen Prämiensystem zu nutzen.

- Viele der Wiesenflächen sind sehr abgelegen und z.T. auch schwer erreichbar, was die Bewirtschaftung eindeutig erschwert. Die Forstmeisterei des Stiftes hat vor, sehr kleine, von anderen Feldstücken isolierte Flächen (unter 0,025 ha), deren Mahd aufgrund des flächenbezogenen Prämiensystems unwirtschaftlich erscheint, ab 2015 aus der WF-Maßnahme zu nehmen.

Die Naturschutzabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung strebt für diese Wiesen mit dem Stift den Abschluss von Privatverträgen im Rahmen von „Pflege ökologisch wertvoller (Kleinst)-Flächen“ (PAG, KFF) an. Um für diese Vertragsverhandlungen entsprechende Grundlagen zu erlangen, schien es ebenfalls sinnvoll die aktuellen Pflegeauflagen mit dem naturschutzfachlichen Zustand der Wiesen zu vergleichen.

Sollte sich nach Vergleich zwischen naturschutzfachlichem Zustand der Wiesen und aktuellen Pflegeauflagen ergeben haben, dass eine Änderung der Pflegeauflagen nötig ist, war deren

Art und Umfang für die Gebietsbetreuung des Europaschutzgebietes schriftlich so aufzubereiten, dass diese in die Lage versetzt wird, die Maßnahmen in der Folge fachgerecht umzusetzen bzw. umsetzen zu lassen. Weiters sollten alle relevanten Informationen in der Naturschutzdatenbank (NDB) dokumentiert werden.

## **2.2 Flächen mit ASPRO-Zielarten**

Im Besitz des Stiftes Schlägl gibt es zwei Flächen, auf denen Zielarten des „Artenschutzprojekt für Gefäßpflanzen Oberösterreichs“ (ASPRO) vorkommen. Zu diesen Flächen gab es bereits genaue Angaben zum notwendigen Management. Die Managementanforderungen sollten mit der Gebietsbetreuung genauestens kommuniziert (auch vor Ort) werden um diese in die Lage zu versetzen, deren Umsetzung zu veranlassen.

## **3 Arbeitsgebiet**

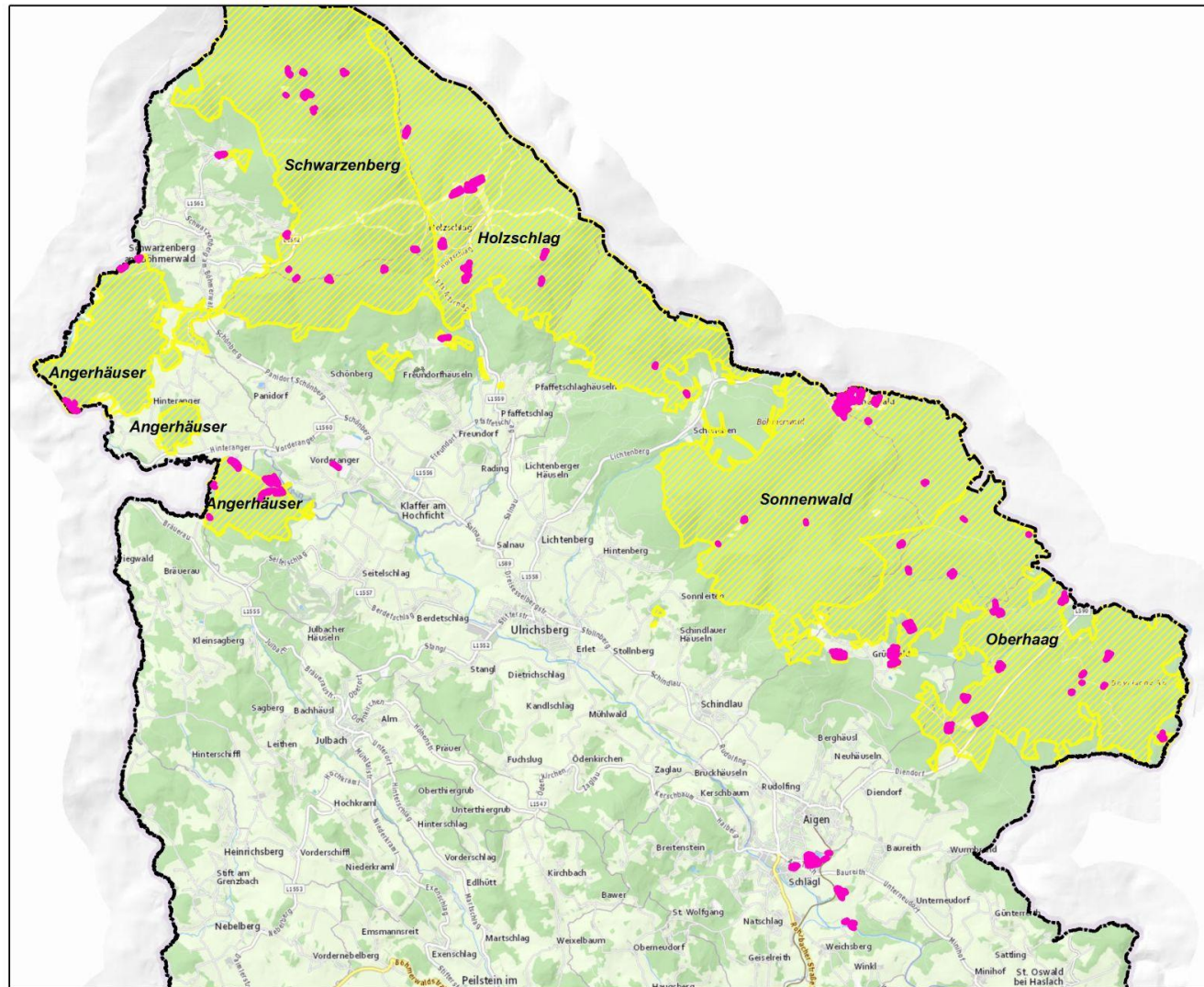
Die zu bearbeitenden Wiesenflächen und die Flächen mit den ASPRO-Zielarten liegen alle in 5 Revieren des Forstbetriebes des Chorherrenstiftes Schlägl (Angerhäuser, Schwarzenberg, Holzschlag, Sonnenwald, Oberhaag) im österreichischen Anteil des Böhmerwaldes im Bezirk Rohrbach.

Die meisten der Wiesen finden sich innerhalb des Europaschutzgebietes *Böhmerwald und Mühltäler*, einige liegen knapp außerhalb.

Folgende Karte zeigt einen Überblick über das Arbeitsgebiet sowie die Lage der WF-Flächen des Stiftes Schlägl.

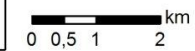


Übersicht über die Lage der WF-Flächen des Stifts Schlägl



Legende

- WF-Flächen 2013
- Reviere Stift Schlägl
- Landesgrenze OÖ



## 4 Arbeitsweise und Arbeitsablauf

### 4.1 WF-Flächen

#### Arbeitsgrundlagen

Als Arbeitsgrundlagen dienten neben DKM, Orthofotos, ÖK, etc. v.a. folgende fachlichen Unterlagen /Erhebungen:

- Projektbestätigung an das Chorherrenstift Schlägl für das Antragsjahr 2013 (Stand Oktober 2013) mit den vereinbarten Pflegeauflagen pro Feldstück / Schlag.
- Shape-File mit den Feldstücken / Schlägen des Stiftes, die als WF- Fläche angemeldet sind.
- Daten der Biotopkartierung des Europaschutzgebietes *Böhmerwald und Mühltäler*, durchgeführt in den Jahren 2008/2009 (Shape-Files mit Kartierungsflächen und Datenbank mit den Erhebungsdaten).
- Alle relevanten Einträge in der Naturschutzdatenbank (NDB) im Bereich der WF- Flächen des Stiftes.
- MEK – Moorentwicklungskonzept Oberösterreich der Oö. Umwelthanwaltschaft.
- Eigene Erhebungen auf Flächen, zu denen keine Informationen verfügbar waren.

#### Freilanderhebungen

Einige der WF-Flächen wurden im Rahmen der Biotopkartierung nicht erhoben (z.B. weil sie außerhalb des Biotopkartierungsgebietes liegen oder nicht den Erhebungskriterien entsprachen). Auf diesen Wiesen wurde in Absprache mit Hr. Mag. Stefan Guttman, Abt. Naturschutz, vom Bearbeiterteam eine zusätzliche Freilanderhebung im Frühsommer 2014 durchgeführt (Bewertung und Beschreibung des naturschutzfachlichen Zustandes – evtl. Vorschlag für Anpassung der Pflegeauflagen).

#### Flächenanalyse

Im ersten Arbeitsschritt wurden ein GIS-Projekt in ArcGIS 10.2.1 eingerichtet und die Informationen pro WF-Fläche in einem Excel-File gesammelt. Wurden bei den Kartierungen Bemerkungen bzgl. des naturschutzfachlichen Zustandes aufgrund von Defiziten in der Bewirtschaftung gemacht, war dies ein wichtiger Anhaltspunkt. Die Beschreibungen und Maßnahmenvorschläge, welche die BearbeiterInnen im Rahmen der Biotopkartierung erstellt hatten (bzw. sonstige Informationen in der NDB) wurden mit den Pflegeauflagen in den Projektbestätigungen verglichen und zusätzlich eine Luftbildinterpretation der WF-Fläche durchgeführt. Auch die Informationen aus dem MEK – Moorentwicklungskonzept Oberösterreich wurden berücksichtigt.

Bei der Gegenüberstellung von naturschutzfachlichem Zustand und aktuell durchgeführtem Management wurde jede WF-Wiesenfläche einer der folgenden vier Kategorien zugeordnet:

Kategorie	Beschreibung
1	Auflagen und Durchführung der Auflagen sind in Ordnung
2	Anpassung der Auflagen vorgeschlagen
2b	Auflagen ok, aber Änderung der tatsächlichen Bewirtschaftung vorgeschlagen
3	Fläche im Moorentwicklungskonzept 2008 erfasst, daher Vorschläge für Maßnahmen von dort übernommen

## Dateneingabe

Der Änderungsbedarf wurde in der Excel-Tabelle in einer jeweils eigenen Spalte genau dokumentiert und so aufbereitet, dass z.B. die Gebietsbetreuung in die Lage versetzt wird, diese Maßnahmen in der Folge fachgerecht umzusetzen bzw. umsetzen zu lassen bzw. dass diese Informationen als Grundlage für die Neueinstufung im ÖPUL ab 2015 dienen können.

Der ursprüngliche Plan, die erforderlichen Informationen zu den einzelnen WF-Flächen in kürzest möglicher Form in die NDB zu bestehenden esg-Flächen bzw. bestehenden Ökoflächen einzugeben (nur in den Feldern „Erforderliches Management“ und „Durchgeführtes Management, „Memo zu Abwicklung/Begehung“) wurde in Absprache mit Hr. Michael Strauch, Abt. Naturschutz, verworfen. Stattdessen wurden alle naturschutzfachlich hochwertigen Flächen als „Ökoflächen“ in der Oö. Naturschutzdatenbank (NDB) bzw. im DORIS webGIS neu angelegt und alle relevanten Informationen eingetragen.

## Besprechungen

Am 23.09.2014 fand in der Forstverwaltung im Stift Schlägl eine Besprechung bzgl. des Änderungsbedarfes der Pflegeauflagen für die bestehenden WF-Flächen statt. TeilnehmerInnen waren:

- DI Johann Wohlmacher (Forstmeister Stift Schlägl)
- Hr. Pröll (zuständig für die Verwaltung der WF-Flächen, Stift Schlägl)
- Mag. Stefan Guttmann (Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Naturschutz)
- Mag. Claudia Ott (Bearbeiterin coopNATURA)

## 4.2 Flächen mit ASPRO-Zielarten

Im Besitz des Stifts Schlägl befinden sich zwei Flächen, auf denen Zielarten des Artenschutzprojektes für Gefäßpflanzen Oberösterreichs vorkommen (Schipisten am Hochficht und das Hochmoor „Auerl“). Dabei handelt es sich um folgende Arten, die unter den in der folgenden Tabelle angegebenen Ökoflächennummern in der NDB eingetragen sind:

OEKF-Nummer	ASPRO-Zielart
OEKF07260 (Auerl)	<i>Scheuchzeria palustris</i>
OEKF07256 (Schipiste)	<i>Lycopodium alpinum</i>
	<i>Lycopodium issleri</i>
	<i>Lycopodium tristachyum</i>
	<i>Lycopodium x zeilleri</i>
	<i>Lycopodium oellgaardii</i>

Die nötigen Informationen zu den Flächen bzw. zum erforderlichen Management waren von Erhebungen, die im Rahmen des ASPRO bereits im Jahr 2013 durchgeführt wurden, bereits bekannt.

Im Rahmen dieses Auftrages wurde am 14.06.2014 eine gemeinsame Standortsbegehung vom ASPRO-Bearbeiter Mag. David Bock mit dem Gebietsbetreuer des Europaschutzgebietes Ing. Rupert Fartacek durchgeführt. Dabei wurden der



Gebietsbetreuung die exakte Lage der Pflanzenarten sowie das erforderliche Management genauestens kommuniziert.

## 5 Ergebnisse – WF-Flächen

Insgesamt wurden die Pflegeauflagen von 92 WF-Flächen (Wiesen) des Stiftes überprüft.

Bei der Besprechung im Forstamt am 23.09.2014 wurde seitens des Stiftes angegeben, von den **92** bestehenden WF-Flächen **66** beim neuen Mehrfachantrag weiterhin zu beantragen, **26** jedoch nicht.

Folgende Tabelle zeigt eine Bilanz über die Verteilung auf die 4 Kategorien, wie viele Flächen jeweils weiterhin als WF-Flächen geführt werden sollen und wie viele nicht.

Kategorie	Beschreibung	Bleibt WF	Bleibt nicht WF	Gesamtanzahl der Flächen
1	Auflagen und Durchführung der Auflagen sind in Ordnung	36	18	54
2	Anpassung der Auflagen vorgeschlagen	17	3	20
2b	Auflagen ok, aber Änderung der tatsächlichen Bewirtschaftung vorgeschlagen	11	5	16
3	Fläche im Moorentwicklungskonzept 2008 erfasst, daher Vorschläge für Maßnahmen von dort übernommen	2	-	2
	<b>Summe</b>	<b>66</b>	<b>26</b>	<b>92</b>

Alle Informationen zu den WF-Flächen des Stiftes Schlägl wurden in Form einer Excel-Tabelle an den Auftraggeber übermittelt.

Im Anhang ist eine Tabelle mit jenen WF-Flächen, für die ein Änderungsbedarf der Pflegeauflagen besteht (Kurzinformatio, Auszug aus der Gesamttabelle, die als Excel-File an den Auftraggeber übermittelt wurde) eingefügt.

## 6 Literatur und Quellen

BIOTOPKARTIERUNG N2000-GEBIET BÖHMERWALD UND MÜHLTÄLER (2007/08): Auftragnehmer ARGE grün Coop. Im Auftrag des Amtes der Oö Landesregierung, Abt. Naturschutz.

FISCHER, M.A. (HRSG.), ADLER, W. (BEARB.) (1994): Exkursionsflora von Österreich. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart und Wien.

MUCINA L., GRABHERR G. & ELLMAUER T. (HRSG.) (1993): Die Pflanzengesellschaften Österreichs, Teil I. Gustav Fischer, Jena.

NETZWERK NATURSCHUTZ - LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (Hrsg.) (2006): Handbuch Kartierung und Beratung der ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Wien.

OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT (2008): MEK – Moorentwicklungskonzept Oberösterreich – Erhalt, Sanierung, Regeneration; Projekt der Oö. Umwelthanwaltschaft; Linz

OTT C. & SCHMITZBERGER I. (2010): Recherche von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten und Kleinstrukturen der Kulturlandschaft im nordwestlichen Mühlviertel (Oberösterreich). Im Auftrag des Amtes der Oö Landesregierung, Abt. Naturschutz.

PILS G. (1994): Die Wiesen Oberösterreichs. Herausgeber: Forschungsinstitut für Umweltinformatik, Linz.

SCHMITZBERGER I., OTT C. & BOCK D. (2013): Recherche von naturschutzfachlich hochwertigen Wiesenflächen und Kleinstrukturen der Kulturlandschaft in vier Raumeinheiten des Mühlviertels.

## 7 Anhang

Auf den folgenden Seiten ist eine Tabelle mit jenen WF-Flächen, für die ein Änderungsbedarf der Pflegeauflagen besteht (Kurzinformatik, Auszug aus der Gesamttabelle, die als Excel-File an den Auftraggeber übermittelt wurde) eingefügt. Folgende Farblegende wird verwendet:

Kategorie	Beschreibung
1	Auflagen und Durchführung der Auflagen sind in Ordnung – <b>hier nicht aufgelistet!</b>
2	Anpassung der Auflagen vorgeschlagen
2b	Auflagen ok, aber Änderung der tatsächlichen Bewirtschaftung vorgeschlagen
3	Fläche im Moorentwicklungskonzept 2008 erfasst, daher Vorschläge für Maßnahmen von dort übernommen

Feldstücknr	Bezeichnung	Schlag	bleibt WF	Bewirtschaftungsauflagen laut Projektbestätigung	Bemerkung: Anpassung der Pflegeauflagen	Bemerkung: Durchführung der Pflege	MEK	Kat	OEKF_neu
1	Bleicherfleck	80	ja	Düngeverzicht, 1x Mahd mit Abtransport des Mähgutes, 1. Mahd ab 15. August, Herbstbeweidung und 2. Mahd zulässig	2x Mahd (falls machbar) pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes ab 1. Juli und im Herbst, Düngeverzicht,	keine Ablagerung des Mähgutes am Waldrand		2	OEKF07639
2	Pfoserwiese	80	ja	Düngeverzicht, 1x Mahd mit Abtransport des Mähgutes, 1. Mahd ab 1. August	ok	Mahd muss regelmäßig durchgeführt werden, Abtransport des Mähgutes	laut MEK Moorrenaturierung in Teilen des FSTK, Detailplanung notwendig	3	OEKF07989
3	Bruckmühlwiese 2	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1.7./1.9.	mindestens 2-malige Mahd ab 1.7., zweiter Schnitt 1.9., Düngeverzicht, in den feuchten Mulden reicht eine Mahd			2	OEKF07701
6	Kroissin	80	nein	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	lt. Biotopkartierung verbracht die Fläche! Konsequente Mahd und Abtransport wichtig! eventuell Schwenden des verbuschenden Bereiches		2b	OEKF07640
12	Vorderer Höpffleck	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	2x Mahd (falls machbar) pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes ab 1. Juli und im Herbst, Düngeverzicht,	keine Ablagerung des Mähgutes am Waldrand		2	OEKF07643
14	Müllnerfleck	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	2x Mahd (falls machbar) pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes ab 1. Juli und im Herbst, Düngeverzicht,	keine Ablagerung des Mähgutes am Waldrand		2	OEKF07644
18	Tonin Hansenfleck	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	2x Mahd (falls machbar) pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes ab 1. Juli und im Herbst, Düngeverzicht,			2	OEKF07645
31	Glaserbinder	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 15 Minuten oder Entfernung mehr als 5 km vom Betrieb, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	Die Bereiche die steiler sind bzw. der Schlag im W (nicht WF) sollten 2 mal gemäht werden, um der stark aufkommenden Lupine Herr zu werden, die zentralen Bereiche sind in einem sehr guten Zustand - hier sollte das Mahdregime unbedingt beibehalten werden		2b	OEKF07649
33	Sonnleitnerwiese	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	Frühere Mahd ab etwa 15.7. falls möglich			2	OEKF07737
38	Jägerhauswiese	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 30 Minuten oder Entfernung mehr als 10 km vom Betrieb, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	Mahd offenbar laut Biotopkartierung nicht regelmäßig! Unbedingt konsequent mähen mit Abtransport!		2b	OEKF07653
45	Sonnenwald 3	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 30 Minuten oder Entfernung mehr als 10 km vom Betrieb, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	Mahd wäre besser als Beweidung zum Zeitpunkt der Begehung - hier mit großem Gerät aber sehr schwer zu mähen. Falls weiterhin Beweidung, dann Änderung der Auflagen nötig		2b	keine angelegt
48	Schmiedwiese	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	Neophytenbekämpfung früh im Jahr (Vor Blüte und Versamen von Lupinus) - Laut Biotopkartierung fehlende Mahd im nördlichen Teil des FS!!		2b	OEKF07657
50	Mitterwiese 2	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 30 Minuten oder Entfernung mehr als 10 km vom Betrieb, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	komplette Fläche konsequent mähen mit Abtransport!		2b	OEKF07659
51	Wagnerwiese 1	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	falls möglich: um eine Aushagerung zu erreichen sollte zweimal gemäht werden, wenn nur einmal dann regelmäßig		Nahe Moor Sonnenwald - siehe MEK 2008	2	keine angelegt

Feldstücknr	Bezeichnung	Schlag	bleibt WF	Bewirtschaftungsauflagen laut Projektbestätigung	Bemerkung: Anpassung der Pflegeauflagen	Bemerkung: Durchführung der Pflege	MEK	Kat	OEKF_neu
60	Fellhoferwiese	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	Verwendung von leichterem gerät - eventuell Motormäher, keine Beweidung!!	lt. Angaben Forstmeister ist Prämie derzeit zu gering	Semmelau siehe MEK 2008, Detailplanung für Moorrenaturierung notwendig	3	OEKF07663
81	Loiplwiese	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 6 Minuten oder Entfernung mehr als 2 km vom Betrieb, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	Falls möglich sollte hier zweimal gemäht werden, da bereits fettere Obergräser aufkommen (Dactylis). Erste Mahd ab 21. Juni, Düngeverzicht. Falls logistisch schwierig ist es auch möglich nur alle zwei Jahre ein zweites Mal zu mähen um zumindest etwas mehr Stickstoff zu entziehen. In wüchsigen Jahren zweite Mahd wenn guter zweiter Aufwuchs			2	OEKF07727
82	Loiplwiese 3	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 6 Minuten oder Entfernung mehr als 2 km vom Betrieb, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	Zumindest eine Mahd sollte jährlich in jedem Fall stattfinden. Düngeverzicht. Falls möglich kann man hier alle zwei Jahre ein zweites Mal mähen. In wüchsigen Jahren zweite Mahd wenn guter zweiter Aufwuchs. Neophytenbekämpfung	Neophytenbekämpfung früh im Jahr (Vor Blüte und Versamen von Lupinus)		2	OEKF07724
86	Schusterpeternfleck	80	nein	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	2x Mahd (falls machbar) pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes ab 1. Juli und im Herbst, Düngeverzicht,	keine Ablagerung des Mähgutes am Waldrand		2	OEKF07674
92	Streicherwiese	80	nein	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	laut Biotopkartierung keine regelmäßige Mahd! Mahd sollte unbedingt regelmäßig durchgeführt werden, Abtransport des Mähgutes		2b	OEKF07677
94	Stinglwiese	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	falls möglich: Schwendung der verbuschenden Bereiche nördlich des Schlages und so Vergrößerung der gemähten Fläche, da wertvolle Potenzialfläche		2b	OEKF07678
112	Grimswiese	80	nein	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 6 Minuten oder Entfernung mehr als 2 km vom Betrieb, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	falls möglich: 2 malige Mahd, dann 1. Schnitt ab Ende Juni			2	keine angelegt
114	Forsthaus West 2	80	nein	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 6 Minuten oder Entfernung mehr als 2 km vom Betrieb, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, weitere Bewirtschaftungsauflage(n): Herbstbeweidung ab 1. September ist zulässig (5 Pferde), Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	Zum Zeitpunkt der Begehung am 11.6.2014 war durch Beweidung alles abgefressen - laut Projektbestätigung Beweidung erst ab 1.9.! --> wird jetzt lt. Angaben Stift Schlägl an Hr. Tremmel Klaus verpachtet		2b	keine angelegt
122	Winterbahn 2	81	nein	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	frühere Mahd; sollte zu dem Zeitpunkt wie FS 121 Winterbahn gemäht werden	Zusage von Forstmeister, dass in Zukunft früher gemäht werden kann		2	keine angelegt
123	Pfarrerwiese oben	80	nein	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	eventuell vorhandene Gehölze entfernen, einmalige Mahd mit wenig Achsdruck (Motormäher), falls möglich angrenzende verbuschende Bereiche mit mähen. Mähgut nicht auf der Fläche liegen lassen!		2b	OEKF07684
128	Klampferin	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 6 Minuten oder Entfernung mehr als 2 km vom Betrieb, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, weitere Bewirtschaftungsauflage(n): Herbstbeweidung oder 2. Mahd ist für das Grundstück Nr. 8 zulässig, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	falls möglich: zweimalige Mahd ab Mitte Juni, definitiv Düngeverzicht!	laut BK wurde in Teilbereichen dort einst gedüngt bzw. intensiviert, Wiese entstand aus aufgedüngtem Nardetum		2	OEKF07685
129	Loiplwiese II	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 6 Minuten oder Entfernung mehr als 2 km vom Betrieb, mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	Düngeverzicht, Zumindest eine einmalige Mahd pro Jahr sollte durchgeführt werden. In wüchsigen Jahren mit einem guten zweiten Aufwuchs sollte ein zweites Mal gemäht werden. Erste Mahd ab Ende Juni bis Anfang Juli..			2	OEKF07728

Feldstücknr	Bezeichnung	Schlag	bleibt WF	Bewirtschaftungsauflagen laut Projektbestätigung	Bemerkung: Anpassung der Pflegeauflagen	Bemerkung: Durchführung der Pflege	MEK	Kat	OEKF_neu
130	Einsiedlberg	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok	BK sagt das liegt brach!?		2b	OEKF07687
131	Dürrbäurin	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	Falls möglich: Zumindest über einige Jahre hinweg zweimalige Mahd mit Abtransport des Mähgutes um eine Aushagerung zu erreichen, Düngeverzicht			2	keine angelegt
134	Kl. Holzschlagwiese	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	die Wiese sollte 2 mal gemäht werden, große Patches mit Carex brizoides (Seegrassesegge) -- Verbrauchstendenzen, erste Mahd ab 21. Juni oder 1.7., Düngeverzicht			2	keine angelegt
135	Rindlbergwiese	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	anfangs aushagern - mehrschnittig (erster Schnitt nach 1. Juli), zweite Mahd die ersten 2 Jahre im Herbst, in Folge eine Mahd im August			2	OEKF07688
139	Bruckmühlwiese	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 6 Minuten oder Entfernung mehr als 2 km vom Betrieb, mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1.7., weitere Bewirtschaftungsauflage(n): 1. Juli 1. Schnitt, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	zweimalige Mahd ab Mitte Juni, Düngeverzicht, sollte zweimal gemäht werden. Warum nicht beide Schläge zusammengefasst?			2	OEKF07689
139	Bruckmühlwiese	82	ja	jegliche Düngung ist verboten, Erreichbarkeit: Wegzeit über 6 Minuten oder Entfernung mehr als 2 km vom Betrieb, mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1.7., weitere Bewirtschaftungsauflage(n): 1. Juli 1. Schnitt, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	zweimalige Mahd ab Mitte Juni, Düngeverzicht, sollte zweimal gemäht werden. Warum nicht beide Schläge zusammengefasst?			2	OEKF07689
143	Galgenbachwiese 3	80	nein	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. Juli, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	alle 2 bis 3 Jahre könnte die Mahd 1 - 2 Wochen später stattfinden			2	OEKF07741
146	Gasslhuber	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok - eventuell Lupinusbekämpfung (Piste)	Lupinusbekämpfung eigenes Projekt über Gebietsbetreuung		2b	OEKF07733
147	Reischlhauswiese/80	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok - eventuell Lupinusbekämpfung (Piste): warum werden Schläge nicht zusammengefasst?	Lupinusbekämpfung eigenes Projekt über Gebietsbetreuung		2b	OEKF07732
147	Reischlhauswiese/82	82	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok - eventuell Lupinusbekämpfung (Piste): warum werden Schläge nicht zusammengefasst?	Lupinusbekämpfung eigenes Projekt über Gebietsbetreuung		2b	OEKF07732
150	Gasslhuber 2	81	ja	jegliche Düngung ist verboten, 1x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1. August, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	ok - eventuell Lupinusbekämpfung (Piste)	Lupinusbekämpfung eigenes Projekt über Gebietsbetreuung		2b	OEKF07733
161	Wagnerwiese 2	80	ja	jegliche Düngung ist verboten, mind. 1x, max. 2x Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr, Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden, Verzögerung des Schnitzeitpunktes bei Mähwiesen/Mähweiden, 1. Mahd ab 1.7., weitere Bewirtschaftungsauflage(n): Zweite Mahd frühestens ab 1. September, Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind zulässig	falls möglich: um eine Aushagerung zu erreichen sollte zweimal gemäht werden, wenn nur einmal dann regelmäßig	Nahe Moor Sonnenwald - siehe MEK 2008		2	keine angelegt